

Informationen: Gemeinsamer Unterricht/ Inklusion

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Erläuterungen zu Unterricht und Leistungsbewertung
 - 2.1. Förderschwerpunkt „Lernen“/Zeugnisse: Formulare und Bemerkungen
 - 2.2. Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“/Zeugnisse: Formulare und Bemerkungen
 - 2.3. Förderschwerpunkt „Emotional und soziale Entwicklung“
 - 2.4. Förderschwerpunkt „Förderschwerpunkt Sprache“
 - 2.5. Nachteilsausgleich bei „Krankheit“
3. Checkliste für Klassenlehrer
4. Literatur

1. Gesetzliche Grundlage: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (19. Januar 2005/ aktuellste verfügbare Fassung vom 20.09.2019)

- **§ 2 Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung**

- (1) Sonderpädagogische Förderung verwirklicht für Schüler*innen sowie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf eine ihrer persönlichen Begabung und ihrem persönlichen Leistungsvermögen entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Sie soll den Betroffenen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung ermöglichen.

- **§ 3 Unterricht und Erziehung**

- (1) ...Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Bereitstellung notwendiger Nachteilsausgleiche und von Notenschutz (§§ 38 bis 39). Ziel ist es die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen ein Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang zu ermöglichen.
- (2) Die unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle Förderpläne. Dabei können Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden; eine gesonderte Beauftragung erfolgt nicht. Die Förderpläne bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung. Sie sind kontinuierlich fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten auszuhändigen und zu erläutern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. Sofern Erziehungsziele formuliert werden, sind die Erziehungsberechtigten in die Erstellung einzubeziehen.

- **§ 4 Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung**

- (1) Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen.

...

- **§ 10 Förderschwerpunkt „Sprache“**

- (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen Sprachbeeinträchtigung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung nicht angemessen entwickeln können.
- (3) Ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler Sprachförderunterricht.

- **§ 11 Förderschwerpunkt „Lernen“**

- (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen und langandauernden kognitiven Einschränkung ihres Lern- und Leistungsvermögens auf einem für sie angemessenen Niveau unterrichtet und bewertet werden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden entsprechende dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 zieldifferent unterrichtet und bewertet. Dies ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Fächer, die abweichend davon zielgleich unterrichtet werden, sind auf dem Zeugnis gesondert zu kennzeichnen.
- (4) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden...
- (6) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.
- (7) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den **berufsorientierenden Abschluss**, wenn
 1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,
 2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und
 3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für den berufsorientierenden Abschluss geltenden Standards zugrunde liegen, sowie der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation. ...
Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein **Abgangszeugnis**.
- (8) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der **Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss**, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
 2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt und
 3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, sowie der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.
- **§ 12 Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“**
 - (1) Im sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen gefördert. Unterricht und Erziehung erfolgen nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.
 - **§ 13 Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“**
 - (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die auf Grund von erheblichen und lang andauernden Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können.
 - (3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in temporären Lerngruppen und sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen.
 - **§ 18 Formen und Grundsätze der Integration**
 - (1) In der allgemeinen Schule kann der gemeinsame Unterricht zielgleich oder zieldifferent durchgeführt werden.
 - (3) Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent unterrichtet...
Bei Teilnahme am gemeinsamen Unterricht ist auf den Zeugnissen für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Feld „Bemerkungen“ der sonderpädagogische Förderschwerpunkt auszuweisen.
 - **§ 20 Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe**
 - (1) Im Rahmen der Einrichtung stehen ... je Klasse rechnerisch vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung.

- (2) ... aus konzeptionellen und organisatorischen Gründen ist es dabei zulässig, in geringfügigem Umfang mehr oder weniger als vier Schülerinnen und Schüler einer Klasse zuzuordnen.

- **§ 38 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes**
- (1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach §58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Die Gewährung von Notenschutz von §58 Absatz 9 des Schulgesetzes aufgrund von sonderpädagogischem Förderbedarf ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nicht aufgeführt.
- (3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutzentscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des SIBUZ, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften unter Beachtung etwaiger Vorschläge des SIBUZ. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.

2. Erläuterungen zu Unterricht und Leistungsbewertung

2.1. Förderschwerpunkt Lernen:

- Der Unterricht für die SuS mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sollte „kleinschrittig“ und möglichst handlungsorientiert erfolgen. Die Ziele (= Förderpläne) für diese Schüler*innen müssen individuell angepasst und der jeweilige Nachteilsausgleich muss beachtet werden. Ziel ist immer, auch diesen Schülern Erfolgserlebnisse zu ermöglichen. Mehrfach mangelhafte Leistungen sind bei individuell angepasster Niveaustufe nur in Einzelfällen möglich.
- Die Fachkonferenzen (siehe Schulinternes Curriculum) benennen die Ziele und Niveaustufen für ihre Fächer. Die Fachlehrer*innen müssen sich über diese Ziele informieren.
- Die Fächer, in denen die SuS zieldifferent unterrichtet werden, werden auf dem Zeugnis vermerkt. Die Schüler*innen erhalten ein anderes Zeugnisformular.
- Bei kognitiv stärker beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die in der Mehrzahl der Fächer trotz zieldifferenten Unterrichts schlechter als „ausreichend“ bewertet werden müssten, kann die Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beschließen, die Leistungen durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs zu beurteilen; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse. Noten- und Punktezeugnisse können durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs ergänzt werden (s. Sonderpädagogikverordnung §11 Absatz 4)

2.2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:

- Rahmenlehrplan:
Für diese Schüler*innen gibt es einen eigenen Rahmenlehrplan:
<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/>
- Schüler*innen mit dem Status GE haben einen Anspruch auf 8 Lehrerwochenstunden. Diese sind in Doppelsteckungen mit den jeweiligen Fachlehrer*innen einzuplanen. Für die Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können zusätzlich Schulhelferstunden beantragt werden. Die Schulhelferstunden erhalten die Schulen als Pool. Sie werden von der Schule in die Klassen gegeben, in denen Schüler*innen mit dem Förderbedarf GE beschult werden, für die dies Schulhelferstunden beantragt wurden. Die Aufgabe der Schulhelfer ist es, die Schüler*innen im Rahmen der schulischen Betreuung zu

unterstützen. Sie arbeiten als Fachpersonal eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen.

➤ Zeugnisse:

Die Schüler erhalten eigene Zeugnisformulare mit verbalen Beurteilungen. Diese sollte positiv formuliert sein (Z 102).

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 erhalten die SuS ein Abgangszeugnis (Z 411).

Folgende Bemerkung muss auf jedem Zeugnis erscheinen:

Die Schülerin/Der Schüler wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet und bewertet, dem die Anforderungen des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugrunde lag.“

2.3. Förderschwerpunkt Emotional und soziale Entwicklung:

- Die Schüler werden zielgleich unterrichtet. Besonderheiten sind durch einen Nachteilsausgleich zu regeln. Die Abschlüsse entsprechen denen der allgemeinen Schule (BBR, eBBR, MSA, MSA-OG).

2.4. Förderschwerpunkt Sprache:

- Die Schüler werden zielgleich unterrichtet. Besonderheiten werden durch einen Nachteilsausgleich geregelt. Die Abschlüsse entsprechen denen der allgemeinen Schule (BBR, eBBR, MSA, MSA-OG).

2.5. Nachteilsausgleich Krankheit:

- Schüler können aufgrund einer Krankheit, z.B. ADHS, ebenfalls einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Beschulung erfolgt zielgleich. Die Abschlüsse entsprechen denen der allgemeinen Schule (BBR, eBBR, MSA, MSA-OG).

Informationen über den jeweiligen Nachteilsausgleich findet man in den Sonderpädagogischen Förderbögen, die in den Sekretariaten aufbewahrt werden. Der Nachteilsausgleich wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

3. Checkliste

1. Wer sind die Schülerinnen und Schüler meiner Klasse mit einem Förderstatus?
 - ✓ Austausch zwischen Klassenlehrern und Fachlehrern
2. Welche Ziele haben diese Schüler und bekommen sie einen Nachteilsausgleich?
 - ✓ Information über die Klassenlehrer bzw. den sonderpädagogischen Förderbogen
3. In welchen Fächern werden die Schüler mit dem Förderschwerpunkt zieldifferent bzw. zielgleich unterrichtet?
 - ✓ Austausch zwischen Klassenlehrern und Fachlehrern
4. Sind die Förderpläne aktuell?
 - ✓ Regelmäßige Dokumentation der Ziele im sonderpädagogischen Förderbogen durch die Klassenlehrer

Fragen beantworten Maria Finkelberg, Christian Lampe und Christiane Schuchardt gern.



4. Literatur

- **Sonderpädagogikverordnung:**

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SondP%C3%A4dV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Diese Verordnung regelt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule, in den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen.

- **Fördermaßnahmen Konkret**

https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/Foerdermassnahmen_konkret_2018_11_27_-_web.pdf

Es werden Anregungen zum Schreiben von Förderplänen gegeben. Außerdem erhalten Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte konkrete Anregung für die Gestaltung von Lernwegen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen in folgenden Bereichen: Sprache, Kognition/Lernen und Verhalten/Emotionale und soziale Entwicklung.

- **Handreichung → Förderschwerpunkt Lernen**

https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/Foederschwerpunkt_Lernen/Handreichung_FSP_Lernen_und_RLP_1-10_ges_2017_08_23_2_.pdf

Die Handreichung richtet sich zuerst an Lehrkräfte an einer Berliner oder Brandenburger Schule, welche SuS mit einem sonderpädagogische Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichten. Es werden die Veränderungen zum alten eigenständigen Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt „Lernen“ aufgezeigt und Bereich des gemeinsamen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1–10 beschrieben, welche für den Förderschwerpunkt „Lernen“ relevant sind.

- **Handreichung → Förderschwerpunkt GE**

https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/sonderpaedagogischer_foederschwerepunkt/Handreichung_Geistige_Entwicklung.pdf

Die Handreichung möchte dabei unterstützen, Unterricht auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ kompetenzorientiert zu gestalten.

- **Fördermaßnahmen Konkret**

https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/Foerdermassnahmen_konkret_2018_11_27_-_web.pdf